

Ebersbach, woraus auch für arme Kinder Schulgeld gezahlt werden sollte.

5) 300 Rthlr. dem Waisenhaus in Zittau, mit der Bedingung, daß die Erben des Stifters, auf ihr Begehren, die Erlaubniß haben sollen, ein dasiges armes Kind, Knabe oder Mädchen, ins Waisenhaus zu bringen, und wenn dasselbe herauskommt, an dessen Stelle jedesmal wiederum ein anderes hineinzuthun.

6) 300 Rthlr. dem Gotteskasten in Zittau, die jährlichen Zinsen zu 5 pCt. an seinem Sterbetage alljährlich an dasige wahre Hausarme auszutheilen.

7) 500 Rthlr. eben diesem Gotteskasten in Zittau, wovon die Zinsen zu 5 pCt. an seinem Sterbetage alljährlich unter noch andere dortige wahrhaft Arme und Nothleidende, nach vorher gescheneher bräuchlicher Abkündigung, am gewöhnlichen Orte sollen ausgetheilt werden.

8) 200 Rthlr. armen, beschädigten, unvermögenden und verunglückten Bergleuten zu Freiberg.

9) 50 Rthlr. dergl. Leuten in St. Annaberg.

10) 60 Rthlr. dergl. in Johann-Georgenstadt.

11) 700 Rthlr. laut Codicill, ebenfalls dem Waisenhaus in Zittau.

12) 25,000 Rthlr. zu Errichtung eines in der Oberlausitz zu errichtenden Zucht- und Armenhauses, welches, nach dem Ableben seiner Gemahlin, an die hochlöblichen Herren Landstände, (vom Gute Mostitz und Pert.) sollten ausgezahlt werden, davon 3 bis 5000 Rthlr. zu Erkaufung oder Erbauung eines hierzu dienlichen Gebäudes angewendet, das übrige aber sicher ausgeliehen, und von den Zinsen die Unterhaltung und Versorgung der wegen übler Aufführung, oder wegen Alter und Unvermögenheit zur Arbeit, auch Leibesgebrechlichkeit, dahin eingebrachten Personen, bestritten werden soll. Diese 25,000 Rthlr.